



Freie und Hansestadt Hamburg  
Justizbehörde  
Amt für Justizvollzug und Recht

**Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2017/11**

Bearbeitung: J12/2  
Az.: 2403/2 E-8

**I. Schießfortbildung für Bedienstete des Justizvollzuges im allgemeinen Vollzugsdienst und für Bedienstete der Justizbehörde mit Bescheinigung gemäß § 55 WaffG**

Die Handlungsanweisung soll für die Justizvollzugsanstalten, die Revisionsgruppe Justizvollzug und sonstige Bedienstete der Justizbehörde mit Bescheinigung gemäß § 55 WaffG eine einheitliche Verfahrensweise zum sicheren Umgang mit den dienstlich zugelassenen Schusswaffen im Justizvollzug sicherstellen.

**1. Grundsätze der Schießfortbildung**

Die JVA Billwerder, die JVA Fuhlsbüttel, die Sozialtherapeutische Anstalt – mit Ausnahme der Außenstelle Bergedorf –, die Untersuchungshaftanstalt und die Revisionsgruppe Justizvollzug stellen sicher, dass jederzeit eine ausreichende Anzahl von aus- und fortgebildeten, zum Tragen und Führen der dienstlich zugelassenen Schusswaffen berechtigten Bediensteten im Dienst sind. In den bezeichneten Anstalten ist dabei während des Nachtverschlusses die Anwesenheit von mindestens zwei entsprechend geschulten Bediensteten sicherzustellen.

Die Anstalten ermitteln individuell für ihre Anstalt den jeweiligen Kreis der Teilnehmenden, wobei auch die Bediensteten der Fahrbereitschaft der Untersuchungshaftanstalt mit Berechtigung zum Führen der großen Gefangenentransportfahrzeuge und die Begleiter der großen Transportfahrzeuge aus den jeweiligen Anstalten aus- und fortgebildet sein müssen.

**2. Praktische Schießfortbildung**

**2.1 Ausbildungsumfang**

Die praktische Schießfortbildung umfasst für die Bediensteten der Anstalten sowie für Bedienstete mit Bescheinigung gemäß § 55 WaffG jährlich mindestens drei praktische Übungsschießen, die in Abständen von mindestens zwei und höchstens 6 Monaten durchgeführt werden sollen, und für die Bediensteten der Revisionsgruppe Justizvollzug mindestens neun praktische Übungsschießen mit den entsprechenden

Vorübungen und einem möglichen individuellen Nachschießen bei mangelhaften Trefferergebnissen. Zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen (Intensivtraining) bei festgestellter Unsicherheit in der Beherrschung der Waffe bleiben davon unberührt.

## 2.2 Aufsicht

Die praktische Schießfortbildung findet zu den von der Leitung der Zentralen Waffenkammer festgelegten Terminen auf der Schießanlage Braamkamp statt.

Die Leitung der praktischen Schießfortbildung obliegt der Leitung der Zentralen Waffenkammer bzw. deren Vertretung. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist unbedingt Folge zu leisten. Für die technische Vorbereitung und Durchführung des Übungsschießens ist die Leitung der Zentralen Waffenkammer bzw. die Vertretung verantwortlich. Transporte von Waffen und Munition werden grundsätzlich mit Fahrzeugen der Fahrbereitschaft der Untersuchungsanstalt unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften durchgeführt.

Wird auf mehreren Bahnen geschossen, muss der Leitung pro Schießbahn eine Person, die den Schießlehrerlehrgang bei der Landespolizeischule (LPS) erfolgreich absolviert hat, zur Verfügung stehen.

Der Einsatz von zusätzlichen Personen auf der Schießbahn, die den Schießlehrerlehrgang bei der LPS erfolgreich absolviert haben, wird mit gesonderter Verfügung der Leitung der Zentralen Waffenkammer geregelt.

## 2.3 Dokumentation

Die Schießergebnisse sind auf der Schießanlage von der Leitung der Zentralen Waffenkammer bzw. den eingeteilten Schießlehrern zu dokumentieren. Die Dokumentation der Teilnahme erfolgt auf der individuellen von den Bediensteten mitzuführenden Schießkarte. Darüber hinaus erfolgt ergänzend durch die Leitung der Zentralen Waffenkammer quartalsweise die Übersendung der Schießlisten mit den Schießergebnissen der Bediensteten an die jeweiligen Vollzugsdienstleitungen. Für die Bediensteten mit Bescheinigung gemäß § 55 WaffG erfolgt die Übersendung an die Referatsleitung Sicherheitsangelegenheiten. Die Leitung der Revisionsgruppe Justizvollzug stellt für ihren Zuständigkeitsbereich eine entsprechende Dokumentation sicher.

## 3. Handhabung der dienstlich zugelassenen Schusswaffen (theoretische Schießfortbildung)

### 3.1 Ausbildungsumfang

Zusätzlich zur Teilnahme am Übungsschießen wird der Teilnehmerkreis mindestens zweimal jährlich in der Handhabung der dienstlich zugelassenen Schusswaffen trainiert.

Die theoretische Schießfortbildung wird in den Anstalten bzw. in der Revisionsgruppe Justizvollzug durch die ausgebildeten Schießlehrer (s.o.) durchgeführt und für die Bediensteten mit Bescheinigung gemäß § 55 WaffG durch die Leitung der Zentralen Waffenkammer.

### 3.2 Dokumentation

Die erfolgreiche Teilnahme an den theoretischen Schießfortbildungen wird von den jeweils Leitenden dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt auf der individuellen von den Bediensteten mitzuführenden Schießkarte. Darüber hinaus erfolgt ergänzend

halbjährlich die Übersendung der Teilnahmelisten an die jeweiligen Vollzugsdienstleitungen. Für die Bediensteten mit Bescheinigung gemäß § 55 WaffG erfolgt die Übersendung an die Referatsleitung Sicherheitsangelegenheiten. Die Leitung der Revisionsgruppe Justizvollzug stellt für ihren Zuständigkeitsbereich eine entsprechende Dokumentation sicher.

#### 4. Kontrolle

Neben der obligatorischen Selbst- bzw. Eigenverantwortlichkeit jedes einzelnen zur Teilnahme an der Schießfortbildung bestimmten Bediensteten tragen die Vollzugsdienstleitungen, die Leitung der Revisionsgruppe Justizvollzug und die Leitung der Zentralen Waffenkammer (für die Bediensteten mit Bescheinigung gemäß § 55 WaffG) die Verantwortung für die Absolvierung der Schießfortbildung in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Darüber hinaus übersenden die Vollzugsdienstleitungen und die Leitung der Revisionsgruppe Justizvollzug der Referatsleitung Sicherheitsangelegenheiten zum 15.04. und zum 15.10. eines jeden Jahres die Anzahl der zum Tragen und Führen der dienstlich zugelassenen Schusswaffen berechtigten Bediensteten. Berechtig sind dabei grundsätzlich Bedienstete aus dem zuvor festgelegten Teilnehmerkreis, die in den vergangenen 9 Monaten die Fortbildungsverpflichtungen erfüllt haben und bei denen zu erwarten steht, dass sie die Verpflichtungen auch in den folgenden 6 Monaten erfüllen werden.

## II. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2014/6 vom 15.09.2014.

██████████, 05. Dezember 2017